

22.02.95**V - AS - Fz - In****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften**A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Erfahrungen der Bundeswehr bei besonderen Auslandsverwendungen umzusetzen. Dies bedeutet Anpassungen des Wehr- und Dienstrechts insbesondere für Soldaten und Beamte, die an besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr teilnehmen. Zusätzliches Engagement von Reservisten soll unterstützt werden.

B. Lösung

Schaffung der Voraussetzungen dafür, daß Reservisten an besonderen Auslandsverwendungen auf freiwilliger Basis teilnehmen können. Entsprechende Erweiterung der Regelungen über die Wiederverwendung ehemaliger Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Regelung besonderer Pflichten für Bundesbeamte und einer erhöhten Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Bundesbeamten, die bei erhöhter Gefährdung im Ausland verwendet werden. Statusrechtliche, besoldungsrechtliche und versorgungsrechtliche Regelungen für den Fall, daß Soldaten und Beamte verschleppt werden oder in Gefangenschaft geraten. Erweiterung des Versorgungsschutzes bei gefährlichen Verwendungen/Dienstgeschäften im Ausland. Einführung einer Konkurrenzregelung beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Auslandsverwendungszuschlag und auf bestimmte Zulagen. Sonderregelungen und Folgeänderungen in weiteren Gesetzen. Im Rahmen der Reservistenkonzeption Neuregelung des Leistungszuschlags für Wehrübende und Einführung eines Reserveunteroffizierzuschlags.

...

Fristablauf: 05.04.95

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Leistungszuschläge für Wehrübende führen zu folgenden Kosten:

1995 = 3,9 Mio DM, 1996 = 13,9 Mio DM, 1997 = 23,5 Mio DM und 1998 und Folgejahre = 28,2 Mio DM. Die Kosten für die Reserveunteroffizierzuschläge belaufen sich für 1995 und die Folgejahre auf 4 Mio DM.

Die Höhe der durch das Gesetz bei Auslandsverwendungen entstehenden Kosten ist abhängig davon, ob und in welchem Umfang solche Verwendungen stattfinden. Eine Kostenaussage ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies gilt auch für die Konkurrenzregelungen zum Auslandsverwendungszuschlag, die voraussichtlich zu Minderausgaben führen werden.

Bundesrat

Drucksache 118/95

22.02.95

V - AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher,
soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (221) - 370 04 - Au 13/95

Bonn, den 22. Februar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

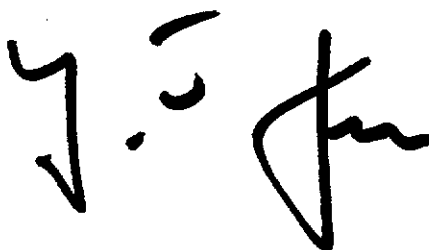
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflicht-
rechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher
und anderer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Fristablauf: 05.04.95

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 3: Änderung der Wehrdisziplinarordnung
- Artikel 4: Änderung des Bundesbeamtengesetzes
- Artikel 5: Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 7: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 8: Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
- Artikel 9: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
- Artikel 10: Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 11: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 12: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 13: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Artikel 14: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Artikel 15: Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

Artikel 16: Änderung der Verordnung über die Wahl der Vertrauenspersonen der Soldaten

Artikel 17: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 18: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 19: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 20: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Artikel 21: Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung

Artikel 22: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 23: Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz wird vorangestellt:

"Der Wehrdienst kann auch freiwillig geleistet werden."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a."

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Besondere Auslandsverwendung

(1) Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), können gediente Wehrpflichtige herangezogen werden, soweit sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben.

(2) Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das Kreiswehrrersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Es gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 anzurechnen ist.

(3) Vor Bestandskraft des Einberufungsbescheides kann der gediente Wehrpflichtige seine Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehrrersatzamt gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Stattdessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

(4) Ist ein Soldat auf seinen Antrag von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall entpflichtet worden, kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 29 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) § 29 Abs. 4 Nr. 1 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß der Soldat zu entlassen ist, es der Anhörung der Wehrrersatzbehörde und der Prüfung, ob die geltend gemachten Gründe die Zurückstellung vom Wehrdienst nach der Entlassung rechtfertigen, nicht bedarf."

3. In § 28 Nr. 1 wird die Angabe " (§ 29)" durch die Angabe "(§§ 29 und 29 b)" ersetzt.

4. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

"29 b

Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen

Ist ein Soldat während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, so ist er mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats zu entlassen. Das gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7. Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), werden nicht wehrpflichtige frühere Soldaten nur herangezogen, wenn sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben. Vor Bestandskraft des Heranziehungsbescheides kann der nicht wehrpflichtige frühere Soldat seine Erklärung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären. Nach Bestandskraft des Heranziehungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Auf seinen Antrag ist der nicht wehrpflichtige frühere Soldat von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen."

2. In § 17 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Krankheiten" die Worte "oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit" eingefügt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Ist ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich die Zeitdauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bis

zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats. Dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 44 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

5. § 51 wird wie folgt geändert;

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich, zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen in entsprechender Anwendung des § 51 a Abs. 3 Satz 3 und 4 und zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,".

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51 a Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

b) Im Absatz 2 wird das Wort "Wehrübungen" durch das Wort "Übungen" ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

"(2 a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Soldat mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."

- d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung.
§ 44 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 51 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 ist auch die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen."

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Die besondere Auslandsverwendung ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2 a entsprechend."

- c) Im Absatz 4 werden die Wörter "früherer nicht wehrpflichtiger" durch die Wörter "nicht wehrpflichtiger früherer" ersetzt.

7. Nach § 74 wird folgender § 75 angefügt:

"§ 75

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom.....(BGBl. I S.....)

§ 40 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 Satz 3 sowie § 51 Absatz 2 a Satz 3 und Abs. 3 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom(BGBl. I S.....) sind auf die Soldaten und früheren Soldaten, die vor Inkrafttreten der Änderung in das Dienstverhältnis berufen worden sind oder waren, nur mit ihrer Zustimmung anzuwenden. Die Zustimmung ist unwiderruflich."

Artikel 3

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 16 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel 3 des Beteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung von Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) oder von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen, und die Beschlagnahme der von ihnen mitgeführten Sachen anordnen."

Artikel 4

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Abschnitt VI folgender Abschnitt VI a eingefügt:

"Abschnitt VIa. Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland"

2. Nach § 175 wird eingefügt:

"Abschnitt VIa. Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland"

§ 175 a

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

(2) Ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter kann, soweit dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
 2. Schutzkleidung zu tragen,
 3. Dienstkleidung zu tragen,
 4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.
- In den Fällen der Nummer 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(3) Der Dienstherr hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamten zu treffen.

(4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 41 bis 42 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats."

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Unfallfürsorge wird auch gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung oder bei Dienstgeschäften im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

2. In § 43 Abs. 6 und § 43a Abs. 5 wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:

"§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend."

3. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

"§ 46a

Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland

Im Falle des Dienstgeschäfts eines Beamten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Dienstgeschäften im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten die §§ 31a, 43 Abs. 4 bis 7, die §§ 43a und 46 Abs. 4 entsprechend. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Dienst- oder Einsatzort zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Entscheidung, ob ein Dienstgeschäft mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt."

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"/(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags an Beamte, Richter und Soldaten, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden, nach Maßgabe der folgenden Absätze zu regeln."

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Zahl "150" durch die Zahl "180" ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

"Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden,

weitergewährt. Daneben steht Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu."

3. In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 finden auf die besondere Verwendung keine Anwendung. Ein nach diesen Vorschriften bestehender Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt. Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat für die Verwendung Bezüge, mit denen ebenfalls Belastungen abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1017), wird wie folgt gefaßt:

"2. neben Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),".

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3358), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),".

2. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandsdienstbezüge (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist."

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch.....(BGBl. I S.....), wird wie folgt geändert:

"2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),".

Artikel 10

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Ist ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Zulagen und Zuwendungen nach Absatz 1 Satz 2 und Zuschläge nach § 8 a, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt und der Tagessatz der höchsten Stufe des erhöhten Wehrsoldes nach § 2 Abs. 3 gezahlt."

2. § 8a wird wie folgt gefaßt:

"§ 8a Leistungszuschlag bei Wehrübungen

(1) Soldaten mit einem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst im Verteidigungsfall (beordnete Soldaten) erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag zum Wehrsold.

Beordnete Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten diesen Leistungszuschlag bereits ab dem 13. Wehrübungstag. Er beträgt für jeden Werktag 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 850 Deutsche Mark in einem Kalenderjahr.

(2) Beordnete Soldaten, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Angehörige der Einsatzreserve), erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes folgende Zuschläge:

1. in der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis 24. Wehrübungstag den Zuschlag nach Absatz 1,
2. in allen Laufbahngruppen vom 25. bis zum 48. Wehrübungstag täglich 100 Deutsche Mark, ab dem 49. Wehrübungstag täglich 150 Deutsche Mark, höchstens jedoch insgesamt 7500 Deutsche Mark. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, erhöht sich dieser Betrag um 2500 Deutsche Mark für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Für dienstfreie Wehrübungstage und für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes werden Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt. Zuschläge nach Absatz 1 werden neben einem Zuschlag nach Absatz 2 nicht gewährt. Neben dem Zuschlag für Reserveunteroffizieranwärter nach § 8b werden Zuschläge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nr. 1 nicht gewährt. Neben erhöhtem Wehrsold nach § 2 Abs. 3 wird ein Zuschlag nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit gewährt, als er den Betrag des erhöhten Wehrsoldes übersteigt."

3. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

"§ 8b Reserveunteroffizierzuschlag

(1) Soldaten, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 2.000 Deutsche Mark.

(2) Der Reserveunteroffizierzuschlag wird nach der Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 500 Deutsche Mark und nach der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in einem weiteren Teilbetrag in Höhe von 1.500 Deutsche Mark mit dem Wehrsold gezahlt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend."

Artikel 11

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1018), wird wie folgt gefaßt:

"2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2, einem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 oder Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes,".

Artikel 12

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Teil Abschnitt V wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen § 63d".

b) Im Dritten Teil Abschnitt I Nr. 2a wird die Angabe "§§ 81a bis 81c" durch die Angabe "§§ 81a bis 81d" ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

"(7) Einem Berufssoldaten wird Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten "wehrpflichtigen Soldaten" ein Komma und die Worte "eines Soldaten, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen hat," eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "wehrpflichtiger Soldat" ein Komma und die Worte "ein Soldat, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilnimmt," eingefügt.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Bundesbeamten" durch das Wort "Beamten" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend, wenn die gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

- b) In Absatz 7 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3."

5. Dem § 63b wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder die darauf beruhen, daß der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

6. Nach § 63c werden folgende Überschrift und folgender § 63d eingefügt:

"6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen

§ 63d

Im Falle der Verwendung eines Soldaten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten § 27 Abs. 6 und 7, § 63a Abs. 4 und 5, die §§ 63b, 81c, 81d, 86 Abs. 3 und § 89 entsprechend; die einmalige Entschädigung nach § 63a Abs. 6 wird um fünfzig vom Hundert erhöht. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt,

wird daneben Unfallruhegehalt nach § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Werden andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr im Sinne des Satzes 1 verwendet, gelten § 63a Abs. 4 bis 7, § 63b und Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung, ob eine Verwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen."

7. Nach § 81c wird folgender § 81d eingefügt:

"§ 81d

Einem Soldaten wird Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

8. In § 82 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Grundwehrdienst" das Wort "geleistet" durch die Worte "nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes geleistet oder an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen" ersetzt; die Angabe "(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes)" wird gestrichen.
9. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe "des § 81a oder § 81b" durch die Angabe "der §§ 81a bis 81d" ersetzt.
10. In § 86 Abs. 3 wird die Angabe "des § 81c" durch die Angabe "der §§ 81c und 81d" ersetzt.
11. In § 88 Abs. 3 und 7 wird jeweils die Angabe "des § 81a oder § 81b" durch die Angabe "der §§ 81a bis 81d" sowie die Angabe "des § 81, § 81a oder § 81b" durch die Angabe "der §§ 81 bis 81d" ersetzt.
12. In § 91a Abs. 1 wird jeweils die Angabe "des § 81a oder § 81b" durch die Angabe "der §§ 81a bis 81d" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Abschnitt der Überschrift "III. Leistungen nach § 2 Nr. 3" die Angabe "und Nr. 4" angefügt.
2. Im § 1 Abs. 1 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Das gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird. Frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, gelten als Wehrpflichtige im Sinne dieses Gesetzes."
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort "leistet" das Komma gestrichen und die Worte "oder an einer besonderen Auslandsverwendung teilnimmt," eingefügt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wenn frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, Leistungen nach §§ 13 bis 13 d."
4. Im Zweiten Abschnitt wird der Überschrift "III. Leistungen nach § 2 Nr. 3" die Angabe "und Nr. 4" angefügt.

Artikel 14

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

Freiwillige Wehrübungen

Wird der Wehrpflichtige zu einer Wehrübung aufgrund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes) einberufen, so gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5, die §§ 6 bis 9 sowie die §§ 14 a und 14 b nur, soweit diese Wehrübung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert."

2. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden sollen."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.

(3) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 15

Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

§ 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) von Einheiten, schwimmenden Einheiten der Marine und Stäben der Verbände werden von Soldaten, die an diesem Einsatz teilnehmen, in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen für die Wählergruppen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere gewählt, soweit die nach Abs. 1 gewählten Vertrauens-

personen der jeweiligen Wählergruppe nicht an dem Einsatz teilnehmen. Soldaten, die für die besondere Auslandsverwendung zukommandiert werden, sind abweichend von Abs. 2 Satz 2 wahlberechtigt. Das gleiche gilt für Angehörige von Teileinheiten, die für die Dauer des Einsatzes in jeder Hinsicht einer anderen Einheit unterstellt werden."

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 16

Änderung der Vertrauenspersonenwahlordnung

Dem § 13 der Vertrauenspersonenwahlordnung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 420) wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Wahl von Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wird im vereinfachten Wahlverfahren nach Abs. 1 bis 3 durchgeführt."

Artikel 17

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Dienstpflicht" die Wörter "oder Dienstleistungen und Übungen nach § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes" eingefügt.
2. § 193 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Dienstleistungen oder Übungen nach § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes leisten. Die Dienstleistungen und Übungen gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch."

3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wehrübung" die Wörter "oder einer Dienstleistung oder Übung nach § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes" eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

"Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2."

Artikel 19

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 25 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797) werden nach dem Wort "leisten" die Wörter "oder die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten" eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2948), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 101 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, finden die Vorschriften dieses Abschnitts für Personen Anwendung, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten."

2. Dem § 168 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, finden die Vorschriften dieses Abschnitts über die Beitragspflicht der Personen Anwendung, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten."

Artikel 21

Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung

In § 1 Absatz 1 der KV-Pauschalbeitragsverordnung vom 13. November 1973 (BGBl. I. S. 1664), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 1993 (BGBl. I S. 1836) worden ist, werden nach dem Wort "Pflicht" die Wörter "oder nach § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes" und nach dem Wort "Dienst" die Wörter "oder eine Übung" eingefügt.

Artikel 22

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 7 bis 9, 11, 16 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 23

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 5, Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b) und Nr. 3, Artikel 10 Nr. 1 und Artikel 12 Nr. 2, 4 bis 7, 9, 10 und 12 mit Wirkung vom 1. Februar 1995 in Kraft."

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) ist über § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes die Grundlage dafür gelegt worden, daß den Soldaten und Bundesbeamten, die an Auslandsverwendungen aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen teilnehmen, entsprechend den damit verbundenen Belastungen zusätzliche finanzielle Leistungen und eine erweiterte Versorgung gewährt werden. Die Formulierung im § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes "humanitäre und unterstützende Maßnahmen" deckt alle nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 möglichen Verwendungen der Bundeswehr im Rahmen von VN-Missionen ab. Eine Änderung des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes ist deshalb insoweit nicht erforderlich. Das Gesetz hat sich in der Praxis bewährt.

Vornehmlich die Erfahrungen aus der Beteiligung der Bundeswehr an den VN-Missionen insbesondere in Kambodscha, dem früheren Jugoslawien, in Somalia und Ruanda sowie die nationale Rettungsaktion zugunsten deutscher Staatsangehöriger im Jemen haben jedoch gezeigt, daß in anderen Bereichen das vorhandene gesetzliche Instrumentarium nicht ausreicht.

Der Gesetzentwurf zieht daraus die erforderlichen Folgerungen. Er erleichtert der Bundeswehr die Heranziehung Freiwilliger für Auslandsverwendungen und gibt den daran teilnehmenden Soldaten und Beamten Rechtssicherheit auf allen Gebieten. Dazu werden insbesondere weitere Rechtsgrundlagen für die Heranziehung zu solchen Verwendungen im Wehrpflichtgesetz und im Soldatengesetz geschaffen, das Status-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Soldaten und Beamten ergänzt sowie das Arbeitsplatzschutzgesetz und das Unterhaltssicherungsgesetz geändert.

Es wird ermöglicht, Reservisten zu Auslandsverwendungen bis zu einer Dauer von jeweils höchstens sieben Monaten einzuberufen. Dabei wird die Dauer dieses Wehrdienstes auf die Gesamtdauer der Pflichtwehrübungen angerechnet. Bei einer Heranziehung für die Dauer von mehr als drei Monaten - bis zu dieser Grenze kann bereits nach geltendem Recht zu einer Pflichtwehrübung einberufen werden - wird den Belangen der Wehrpflichtigen sowie ihrer Arbeitgeber und Dienstbehörden dadurch Rechnung getragen, daß die Wehrrersatzbehörden auf deren Zustimmung hinwirken müssen. Dies wird in der Praxis dazu führen, daß insoweit ohne Einvernehmen keine Heranziehung erfolgt. Vorbeugend für den Fall, daß ein wehrpflichtiger Soldat bei einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Ablaufs seines Wehrdienstes nicht geordnet in das Zivilleben

zurückkehren kann, weil er wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist, wird das Wehrdienstverhältnis kraft Gesetzes verlängert; der wehrpflichtige Soldat ist zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats zu entlassen. Gleichzeitig wird diese Regelung auf alle Verwendungen mit vergleichbarer Gefährdungslage erstreckt.

Auch im Soldatengesetz wird Vorsorge für Fälle getroffen, in denen ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit am vorgesehenen Ende seines Dienstverhältnisses nicht geordnet in das Zivilleben übertreten kann, weil er sich aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht bei der Truppe befindet. Weiter haben die Soldaten künftig zur Feststellung ihrer Dienst- und Verwendungsfähigkeit die gleichen ärztlichen Eingriffe zu dulden wie bisher schon die Wehrpflichtigen nach dem Wehrpflichtgesetz zur Feststellung ihrer Wehrdienstfähigkeit. Schließlich werden die Regelungen über die Heranziehung nicht oder nicht mehr wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu weiteren Dienstleistungen an die neuen und an bereits geltende wehrpflichtrechtliche Bestimmungen angeglichen.

In der Wehrdisziplinarordnung wird die Bestimmung über Durchsuchung und Beschlagnahme zur Aufklärung von Dienstvergehen bei Gefahr im Verzug angepaßt, um den bei besonderen Auslandsverwendungen erhöhten Gefahren für die militärische Ordnung besser und schneller begegnen zu können.

Änderungen des Bundesbeamtengesetzes ergänzen die Rechte und Pflichten von Beamten, die zur Ausübung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland verwendet werden und dabei erhöhten Gefahren ausgesetzt sind. Das kann z.B. Beamte des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung betreffen. Bestimmte Pflichten, die bei einer derartigen Auslandsverwendung mit erhöhter Gefährdung erforderlich sind (Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft, zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, zur Mehrarbeit, zum Tragen von Schutz- und Dienstkleidung), bedürfen einer klaren beamtenrechtlichen Regelung. Außerdem muß bestimmt werden, daß das Beamtenverhältnis in solchen Fällen, z.B. trotz des Erreichens der Altersgrenze, nicht endet, solange der Beamte verschleppt ist oder sich in Gefangenschaft befindet.

In das Soldatenversorgungsgesetz, das Beamtenversorgungsgesetz und das Bundesbesoldungsgesetz werden Regelungen aufgenommen, die die bisher mit dem Auslandsverwendungsgesetz eingeführten Verbesserungen der Besoldung sowie der Versorgung bei Dienstunfällen auf die Fälle von Verschleppung, Gefangenschaft o.ä. erstrecken und die Weiterzahlung vorher erhaltener Zulagen und Aufwandsentschädigungen sowie die Gewährung des Tageshöchstsatzes des Auslandsverwendungszuschlags von 180 Deutsche Mark festlegen. Die versorgungsrechtlichen Verbesserungen werden auch für Soldaten und Beamte vorgesehen, die ein gefährliches Dienstgeschäft im Ausland durchführen müssen. In die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verbesserungen werden auch die Beamten der Länder und Richter einbezogen.

Durch die Aufnahme von Konkurrenzregelungen in die zum Bundesbesoldungsgesetz und zum Wehrsoldgesetz ergangenen Rechtsverordnungen wird erreicht, daß finanzielle Leistungen für Dienstzeitbelastungen, Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie für Mehrarbeit künftig neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht mehr gewährt werden und stattdessen dieser jeweils pauschal um 30 Deutsche Mark angehoben wird. Dies führt nicht nur zu einer insoweit gebotenen Gleichbehandlung aller Statusgruppen, sondern wegen des Wegfalls der im einzelnen zu berechnenden Ausgleichsleistungen auch zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung.

Zur Steigerung der Attraktivität von Wehrübungen und als Anreiz für die Gewinnung von Wehrübenden und Unteroffiziernachwuchs werden im Wehrsoldgesetz die bisherigen Leistungszuschläge strukturell verbessert und ein Reserveunteroffizierzuschlag eingeführt. Da die Vorschriften über die Wehrübungen auch für die besonderen Auslandsverwendungen gelten, wird es damit für Angehörige der Reserve attraktiver, sich hierfür bereitzuerklären.

Im Soldatenbeteiligungsgesetz und in der Verordnung über die Wahl der Vertrauenspersonen der Soldaten wird die bei besonderen Auslandsverwendungen aufgetretene Vertretungslücke durch zusätzliche und vereinfachte Wahlmöglichkeiten für Vertrauenspersonen geschlossen.

Die erweiterten Heranziehungsmöglichkeiten von gedienten Wehrpflichtigen, früheren Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten für eine Auslandsverwendung erfordern im übrigen entsprechende Anpassungen des Unterhaltssicherungsgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Sozialgesetzbuches, des Arbeitsförderungsgesetzes und der KV-Pauschalbeitragsverordnung.

Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 4)

Absatz 3 Satz 1 bestimmt aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich, daß der Wehrdienst auch freiwillig geleistet werden kann; die geltende Fassung des Absatzes 3 enthält insoweit nur eine Rechtsfolgeregelung. Satz 3 bezieht in diese Regelung die - von vornherein Freiwilligkeit voraussetzende - Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen ein.

Zu Nr. 2 (§ 6 a)

An besonderen Auslandsverwendungen müssen auch Reservisten teilnehmen können. Die Merkmale der besonderen Auslandsverwendung decken sich mit den Voraussetzungen des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes für die Gewährung des Auslandsverwendungszuschlags an Bundesbeamte und Soldaten, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden, nämlich: Besondere Verwendung auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen. Die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung setzt in jedem Falle die schriftlich erklärte Bereitschaft des Wehrpflichtigen voraus.

Für die besondere Auslandsverwendung gilt grundsätzlich Wehrübungsrecht. Die in § 6 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer von drei Monaten reicht hier aber nicht aus. VN-Einsätze dauern in der Regel bis zu sechs Monate; zusätzlich muß die Möglichkeit bestehen, die Teilnehmer vor der eigentlichen Verwendung auf diese vorzubereiten. Daher ist ein Zeitrahmen von sieben Monaten erforderlich. Diese Erweiterung des Wehrübungsrechts, die mit einer Erweiterung des Arbeitsplatzschutzes einhergeht, kann zu einer erheblichen Belastung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde des Reservisten führen. Deshalb haben die Kreiswehrrersatzämter, soweit die Dauer der besonderen Auslandsverwendung drei Monate übersteigt, auf die Zustimmung der Arbeitgeber oder Dienstbehörden hinzuwirken. In der Praxis wird das dazu führen, daß insoweit eine Heranziehung gegen die Interessen der Arbeitgeber oder Dienstbehörden nicht erfolgt. Die Anrechnungsregelung weicht zugunsten der Betroffenen von der Kannbestimmung des § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 ab; die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung verkürzt also die Gesamtdauer der nach § 6 Abs. 2 bis 5 noch zu leistenden Wehrübungen.

Ein Reservist, der sich generell bereiterklärt hat, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen, kann diese Erklärung grundsätzlich jederzeit frei widerrufen; er kann den Widerruf auch auf eine konkrete besondere Auslandsverwendung beschränken. Der Widerruf hat zur Folge, daß die Einberufung unterbleibt oder ein noch nicht unanfechtbarer Einberufungsbescheid aufzuheben ist. Aus Gründen der Planungssicherheit ist es allerdings

erforderlich, den Reservisten ab Bestandskraft des Einberufungsberufungsbescheides an seiner Erklärung festzuhalten. Auch danach kann er jedoch aus wichtigen persönlichen Gründen entpflichtet werden. Geschieht dies vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses, ist der Einberufungsbescheid aufzuheben. Für den Fall, daß die Entpflichtung nach diesem Zeitpunkt erfolgt, enthält Absatz 4 eine besondere Entlassungsregelung. Diese berücksichtigt, daß es im dienstlichen Interesse, aber auch im Interesse des Soldaten liegen kann, das Wehrdienstverhältnis in anderer Verwendung fortzusetzen. Unberührt bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die Beendigung des Wehrdienstes. Absatz 5 erleichtert die Entlassung in den Fällen des § 29 Abs. 4 Nr. 1.

Zu Nr. 3 (§ 28)

Folge der Einfügung des § 29 b.

Zu Nr. 4 (§ 29 b)

§ 29 b trifft mittels einer weiteren Wehrdienstverlängerung Vorsorge für Fälle, in denen ein Soldat bei einer besonderen Auslandsverwendung in dem Zeitpunkt, in dem sonst der Wehrdienst kraft Gesetzes oder durch Entlassung enden würde (§§ 28, 29), aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht geordnet in das Zivilleben zurückkehren kann. Solche Fälle können insbesondere dann eintreten, wenn sich ein Soldat wegen Verschleppung oder Gefangenschaft nicht bei der Truppe befindet. Die Wehrdienstverlängerung ist unabhängig vom Fortbestehen der Wehrpflicht. Die Regelung über den Entlassungszeitpunkt berücksichtigt den Zeitbedarf für die Rückführung nach Deutschland und für das Entlassungsverfahren. Es ist sachgerecht, daß die gleiche Rechtsfolge auch in den in Satz 2 genannten Fällen eintritt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Als neue Begriffsbestimmung wird in Absatz 3 Satz 2 für das Soldatengesetz die besondere Auslandsverwendung definiert. Die Merkmale orientieren sich an denen in § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes für die Gewährung des Auslandsverwendungszuschlages. Der Begriff wird in den durch Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a und c und Nummer 6 geänderten Bestimmungen verwendet. Schließlich werden die Regelungen über die Heranziehung nicht oder nicht mehr wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu weiteren Dienstleistungen an die neuen und an bereits geltende wehrpflichtrechtliche Bestimmungen angeglichen.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Nach dem Wehrpflichtgesetz bedarf es im Rahmen der Musterungsuntersuchung nicht der Zustimmung zu einfachen ärztlichen Maßnahmen zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit. Dies soll künftig auch für die während des Wehrdienstes erforderlichen Untersuchungen auf Dienst- und Verwendungsfähigkeit gelten. Die Ergänzung schließt insoweit eine Gesetzeslücke und soll insbesondere im Hinblick auf besondere Auslandsverwendungen sicherstellen, daß die Bundeswehr erforderliche Untersuchungsmaßnahmen, zum Beispiel

für Tropentauglichkeit, durchführen kann, ohne von der Einwilligung des Soldaten abhängig zu sein. Was für die Verwendungsfähigkeit gilt, muß für die Untersuchung auf Dienstunfähigkeit erst recht gelten.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Durch eine weitere gesetzliche Dienstzeitverlängerung wird für Soldaten auf Zeit die gleiche Vorsorge für den Fall der Verschleppung, Gefangenschaft o.ä. getroffen wie für die Wehrpflichtigen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Vergleichbar der Regelung über eine Dienstzeitverlängerung bei Soldaten auf Zeit (Nummer 3 Buchstabe a) erfolgt unter den dort genannten Voraussetzungen bei einem Berufssoldaten zusätzlich zu den bisher bestehenden Möglichkeiten ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 51 Absatz 1 regelt die Wiederverwendung der Berufssoldaten im Ruhestand bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Bestimmung betrifft insbesondere die nicht wehrpflichtigen Frauen und die nach Ausscheiden aus der Wehrpflicht nicht mehr wehrpflichtigen Männer. Mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilnahme dieses Personenkreises an allen Aufgaben der Streitkräfte wird die Wiederverwendung unter Beibehaltung der bisherigen maßgeblichen persönlichen Voraussetzungen für jeweils bis zu sieben Monate auch für besondere Auslandsverwendungen ermöglicht. Da die Bestimmung auch nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten betrifft, wird zugleich die Terminologie an § 51 a Abs. 2 und 3 sowie § 54 Abs. 5 angepaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, daß für die wehrpflichtigen Soldaten im Ruhestand neben der Verpflichtung, aufgrund des Soldatengesetzes erneut Wehrdienst zu leisten, die Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes unberührt bleiben. Der Soldat im Ruhestand, der nicht oder nicht mehr wehrpflichtig ist, unterliegt künftig der gleichen Meldepflicht, wie bisher schon die anderen nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit auf Grund der Regelung in § 51a Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Da die Bestimmung auch nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten betrifft, wird die Terminologie an § 51a Abs. 2 und 3 sowie § 54 Abs. 5 angepaßt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung bestimmt, daß ein Soldat im Ruhestand, der, ohne daß eine erneute Berufung in das Dienstverhältnis erfolgt, zu einer weiteren Dienstleitung herangezogen wird, bei deren Ablauf zu entlassen ist oder, falls die Entpflichtung von der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung erfolgt, entlassen werden kann. Zugleich wird durch ein Hinausschieben der Entlassung Vorsorge für den Fall der Verschleppung, Gefangenschaft o.ä. getroffen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die dem Buchstaben c sowie der Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 vergleichbare Vorsorgeregelung, wenn die Wiederverwendung eines Soldaten im Ruhestand durch erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten erfolgt.

Zu Nummer 6 (§ 51 a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

§ 51 a enthält die dem § 51 vergleichbaren Regelungen für die nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten, die nicht durch Eintritt in den Ruhestand, sondern z.B. durch Entlassung auf eigenen Antrag aus der Bundeswehr ausgeschieden sind. Über die Verweisung in § 54 Abs. 5 sind auch die nicht wehrpflichtigen früheren Soldaten auf Zeit erfaßt. Um diesem Personenkreis eine gleichberechtigte Teilhabe auch an besonderen Auslandsverwendungen zu ermöglichen, kann die bei Mannschaften auf drei Monate, bei Unteroffizieren auf fünf Monate und bei Offizieren auf sechs Monate begrenzte Höchstdauer der Übungen mit Zustimmung der früheren Soldaten überschritten werden. Insgesamt erfolgt keine stärkere Inanspruchnahme als sie bei den Wehrpflichtigen, die sich für besondere Auslandsverwendungen bereit erklärt haben, vorgesehen ist. Wie bei diesen ist die besondere Auslandsverwendung auf jeweils sieben Monate begrenzt und wird auf die Gesamtdauer der Übungen angerechnet. Auch die Berücksichtigung der Interessen der Arbeitgeber und Dienstbehörden erfolgt in gleicher Weise wie bei den Wehrpflichtigen. Über die Verweisung auf § 51 Abs. 2 a kommen die dortigen Regelungen (Nummer 5 Buchstabe c) zur Anwendung.

Zu Buchstabe c

Die Begriffe werden in Anpassung an die Überschrift des § 51 a redaktionell umgestellt.

Zu Nummer 7 (§ 75)

Der neu aufgenommene § 75 trägt dem Umstand Rechnung, daß die dort aufgeführten Rechtsänderungen in den §§ 40, 44 und 51 auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit bzw. auf nicht wehrpflichtige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie auf nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach bisherigem Recht in das Dienstverhältnis berufen worden sind oder waren, nur mit ihrer Zustimmung erstreckt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Die bisherigen Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 werden bei besonderen Auslandsverwendungen sehr selten vorliegen. Aber gerade bei diesen Verwendungen - zumal bei Gefahr im Verzug - müssen Dienstvergehen besonders rasch aufgeklärt werden können, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten.

Die vorgenommene Ergänzung des § 16 Abs. 2 trägt den Gegebenheiten Rechnung, die nach den bisher gemachten Erfahrungen bei Auslandsverwendungen zu erwarten sind. Die Rechte der betroffenen Soldaten werden nicht verkürzt. Die nachträgliche richterliche Kontrolle bleibt erhalten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist zu ändern, da sich die in Nummer 2 vorgesehenen Änderungen auf die Inhaltsübersicht auswirken und letztere am Gesetzesrang teilnimmt.

Zu Nummer 2

Absatz 1

Die Hingabe- und Treuepflicht des Beamten, ein hergebrachter Grundsatz gemäß Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, umfaßt auch die Dienstleistung im Ausland, soweit dies zur Ausübung des ihm übertragenen Amtes erforderlich ist. So sind z.B. die Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung bereits nach geltendem Recht verpflichtet, die ihnen obliegenden Dienstleistungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs in der Nähe der Truppe und auch im Ausland zu erbringen. Dies gilt solange, wie ihnen die Dienstleistung unter Berücksichtigung der Gefahren für Leib oder Leben und der Verpflichtung zur Hinnahme berufstypischer Gefahren im Einzelfall zugemutet werden kann.

Mit den Vorschriften des Abschnitts VIa werden Fälle der Dienstleistung im Ausland erfaßt, in denen die betroffenen Beamten wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Dies gilt z.B. im Zusammenhang mit

Beteiligungen an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland. Im Einzelfall können auch andere Auslandsdienstgeschäfte einschließlich Auslandsdienstreisen eine erhöhte Gefährdung mit sich bringen.

In all solchen Fällen der Auslandsverwendung können dem Beamten über das allgemeine Dienstrecht hinausgehende Pflichten obliegen und kann den Dienstherrn die Verpflichtung zu erhöhter Fürsorge treffen.

Absatz 2

Die Auslandsverwendung mit erhöhter Gefährdung kann es erfordern, dem Beamten Pflichten aufzuerlegen, die er nach allgemeinem Dienstrecht nicht hinzunehmen braucht.

So können aufgrund der besonderen Verhältnisse vor Ort ausschließlich Gemeinschaftsunterkünfte notwendig und nur Gemeinschaftsverpflegung möglich sein.

Die Verpflichtung, eine vom Dienstherrn zu stellende Schutzkleidung (z.B. Helm, Schutzweste) zu tragen, dient zugleich als Fürsorgemaßnahme.

Eine Dienstkleidung kann z.B. bei der Teilnahme an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland erforderlich sein, um den Beamten von den Hilfskräften anderer beteiligter Nationen und Organisationen unterscheiden zu können. Das Tragen einer Soldatenuniform als Dienstkleidung kommt aufgrund des zivilen Status der Beamten nicht in Betracht.

Ein finanzieller Ausgleich für Mehrarbeit ist im Hinblick auf die Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags nicht vorgesehen.

Absatz 3

Der wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahrenlage hat der Dienstherr durch eine entsprechend erhöhte Fürsorge Rechnung zu tragen. Bereits im Vorfeld hat der Dienstherr soweit irgend möglich Gefahren für Leib und Leben des Beamten auszuschließen. Insbesondere hat er zu berücksichtigen, daß die jeweiligen amtstypischen Risiken in der Regel nicht die Aufgabenwahrnehmung unter konkreter Lebensgefahr einschließen. Jedenfalls beinhaltet der Beamtenstatus nicht die nur im Soldatenverhältnis bestehende Pflicht zur Tapferkeit und Aufgabenerfüllung unter Einsatz des Lebens.

Vor einer Auslandsverwendung hat der Dienstherr sich insbesondere zu vergewissern, daß der Beamte den vom Inland abweichenden Gegebenheiten körperlich und gesundheitlich gewachsen sein wird. Er hat ihn gegebenenfalls auch auf gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Impfschutz) hinzuweisen und ihm solche anzubieten. Der Beamte seinerseits ist verpflichtet, an ärztlichen Maßnahmen mitzuwirken, soweit sie wegen der besonderen Bedingungen der Verwendung im Ausland notwendig sind. Dies folgt aus der allgemeinen Beamtenpflicht, für die Erhaltung der Gesundheit Sorge zu tragen.

Die Dauer der Entsendung hat der Dienstherr ebenfalls unter Berücksichtigung seiner Fürsorgepflicht, die auch gegenüber den Angehörigen des Beamten besteht, sowie des besonderen Schutzes von Ehe und Familie festzulegen.

Der Dienstherr hat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht während der Auslandsverwendung auch für eine angemessene medizinische Versorgung des Beamten Sorge zu tragen. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß damit bei Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung der Sanitätsdienst der Bundeswehr beauftragt wird.

Absatz 4

Die Regelung stellt klar, daß das Dienstverhältnis eines Beamten fortbesteht, der Beamte nicht in den Ruhestand tritt bzw. seine Amtszeit nicht abläuft, wenn er bei einer Auslandsverwendung aus von ihm nicht zu vertretenden, mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist. Der betroffene Beamte hat weiterhin einen Anspruch auf Besoldung; ihm ist diese Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31 Abs. 6)

Auf Grund der Regelung wird Unfallfürsorge auch in den Fällen gewährt, in denen die Gesundheitsschädigung eines Beamten auf den Umständen einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft im Ausland beruht.

Zu Nummer 2 (§§ 43 Abs. 6 und 43a Abs. 5)

Auf Grund der Regelung werden die für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. Angestellte und Arbeiter des Technischen Hilfswerks) vorgesehenen einmaligen Versorgungsleistungen auch in den Fällen gewährt, in denen die Gesundheitsschädigung oder ein sonstiger Schaden auf den Umständen einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft im Ausland beruht.

Zu Nummer 3 (§ 46a)

Die durch das Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 in das Beamtenversorgungsgesetz eingefügten Verbesserungen der Versorgungslage insbesondere bei Erkrankungen und Unfällen im Ausland und hinsichtlich erlittener Schäden während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sollen auch für Beamte gelten, die bei Dienstgeschäften im Ausland ebenfalls besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Es wird erhöhte Unfallfürsorge gewährt.

Zu Artikel 6 (Änderung des § 58 a Bundesbesoldungsgesetzes)

zu Nummer 1

Die Erweiterung des Personenkreises ist insbesondere erforderlich, weil auch Beamte der Länder im Rahmen besonderer Verwendungen im Sinne des § 58 a eingesetzt werden sollen. Die Verordnung wird daher auch an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft.

zu Nummer 2

Anhebung des Höchstsatzes, Weitergewährung zustehender Aufwandsentschädigungen und Zulagen für die Dauer einer Verschleppung oder Gefangenschaft oder wenn der Beamte, Richter oder Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist, sowie Gewährung des Tagessatzes der höchsten Stufe des Auslandsverwendungszuschlags in diesen Fällen.

zu Nummer 3

Die Regelung vermeidet Härten, wenn dem Beamten, Richter oder Soldaten Anspruch auf Auslandsdienstbezüge nach §§ 52 bis 58 an einem anderen ausländischen Dienstort zusteht.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

In die Verordnung wird eine Konkurrenzregelung aufgenommen, wonach die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht zusteht.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen)

In die Verordnung werden Konkurrenzregelungen aufgenommen, wonach die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- und Schichtdienst neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht zustehen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte)

In die Verordnung wird eine Konkurrenzregelung aufgenommen, wonach die Mehrarbeitsvergütung für Beamte neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht zusteht.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 7)

Die Regelung entspricht der in § 58 a Abs. 3 Satz 3 BBesG getroffenen Regelung für Besoldungsempfänger, die verschleppt werden oder in Gefangenschaft geraten und daher unkalkulierbaren extremen Gefährdungen und Belastungen unterliegen.

Zu Nr. 2 (§ 8a)

Bei der Verbesserung des Leistungszuschlags wird u.a. der bisherige Zuschlag von 50/75 DM täglich (jährlich jedoch höchstens 850 DM) für Führungs- und Funktionspersonal nunmehr auf alle beordneten Reservisten ausgedehnt und auf den 25. Wehrübungstag (für Mannschaften mit Verpflichtungserklärung auf den 13. Wehrübungstag) vorgezogen. Außerdem wird er erweitert um einen Leistungszuschlag von 100/150 DM täglich (höchstens jedoch 7.500 DM innerhalb von drei Jahren) für beordnete Soldaten, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Angehörige der Einsatzreserve).

In § 8a Abs. 3 Satz 4 wird eine Konkurrenzregelung aufgenommen, wonach neben dem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 WSG (hierdurch wird der Auslandsverwendungszuschlag nach § 58 a BBesG auf Wehrsoldempfänger übertragen) ein Leistungszuschlag nach § 8a Abs. 1 und 2 nur insoweit gewährt wird, als er den Betrag des zustehenden Auslandsverwendungszuschlags übersteigt.

Zu Nr. 3 (§ 8b)

Nach dieser Regelung wird der Reserveunteroffizierzuschlag von insgesamt 2.000 DM Grundwehrdienstleistenden, die sich zum Unteroffizier der Reserve ausbilden lassen, gewährt, wobei 500 DM vor Beginn der Ausbildung und 1.500 DM nach bestandener Prüfung gezahlt werden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

In die Verordnung wird eine Konkurrenzregelung aufgenommen, wonach der erhöhte Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung nicht neben dem Auslandsverwendungszuschlag zusteht.

Zu Artikel 12 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 7)

Aufgrund der Regelung wird Unfallruhegehalt auch in den Fällen gewährt, in denen die Gesundheitsschädigung eines Berufssoldaten auf den Umständen einer Verschleppung, einer Gefangenschaft o.ä. beruht.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Einbeziehung des Wehrdienstes in besonderer Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes in die Regelungen über die Belassung des Wehrsoldes im Sterbemonat und die Gewährung des Sterbegeldes.

Zu Nummer 4 (§ 63a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa)

Folgeänderung aus Artikel 6 Nr. 1

Zu Doppelbuchstabe bb)

Aufgrund der Regelung wird die in den Fällen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehene Erhöhung der einmaligen Entschädigungsbeträge um fünfzig vom Hundert auch in den Fällen gewährt, in denen die gesundheitliche Schädigung auf den Umständen einer Verschleppung, einer Gefangenschaft o.ä. beruht.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Regelung wird die für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes vorgesehene einmalige Entschädigung auch in den Fällen gewährt, in denen wegen kurzfristiger sonstiger Verwendungen im Ausland eine gesteigerte Gefährdung vorliegt oder die Gesundheitsstörung auf den Umständen einer Verschleppung, Gefangenschaft o.ä. beruht.

Zu Nummer 5 (§ 63b)

Aufgrund der Regelung wird der Schadensausgleich auf die Fälle erweitert, in denen das schädigende Ereignis im Zusammenhang mit einer Verschleppung, Gefangenschaft, u.ä. steht.

Zu Nummer 6 (§ 63d)

Mit dieser Regelung wird erreicht, daß Soldaten in einer Auslandsverwendung mit gesteigerter Gefährdungslage hinsichtlich der erweiterten Versorgung den Soldaten gleichgestellt werden, die im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes besonders verwendet werden. Erfasst werden Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die einmalige Entschädigung wird in den Fällen, in denen mit § 58a-Verwendungen vergleichbare Gefährdungen vorliegen, um fünfzig vom Hundert erhöht. Darüber hinaus wird ein erhöhtes Unfallruhegehalt dann gewährt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit den besonderen Bedingungen am Ort der dienstlichen Tätigkeit steht.

Zu Nummer 7 (§ 81d)

Aufgrund der Regelung wird Beschädigtenversorgung für Soldaten aller Statusgruppen auch in den Fällen gewährt, in denen die Gesundheitsschädigung auf den Umständen einer Verschleppung, einer Gefangenschaft o.ä. beruht.

Zu Nummer 8 (§ 82)

Aufgrund der Regelung wird Heilbehandlung in besonderen Fällen auch den Soldaten gewährt, die Wehrdienst in besonderer Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes geleistet haben.

Zu Nummer 10 (§ 86)

Erweiterung des Sachschadenersatzes auf die Fälle des § 81d (vgl. Begründung zu Nummer 7).

Zu Nummer 9, 11 und 12 (§§ 84, 88 und 91a)

Redaktionelle Änderungen durch die Einfügung des § 81c durch Artikel 4 des Auslandsverwendungsgesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) und durch die Einfügung des § 81d (vgl. Nr. 7).

Zu Artikel 13 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Folgeänderung der Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nr. 2) und des Soldatengesetzes (Artikel 2 Nr. 5 und 6).

Wehrpflichtige, die an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) sowie die ehemaligen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 51a oder 54 Abs. 5 herangezogen werden, sollen dieselben Ansprüche erhalten, die den Wehrpflichtigen bei Einberufung zu einer Wehrübung zustehen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Artikel 14 Nr. 3 sieht als notwendige Folge der Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Soldatengesetzes (Artikel 1 und 2) eine zweifache Ergänzung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vor.

Erstens sollen die Wehrpflichtigen, die nach dem neuen § 6a Wehrpflichtgesetz künftig an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, in den gesetzlichen Arbeitsplatzschutz einbezogen werden. Der neue Absatz 2 des § 16 Arbeitsplatzschutzgesetz sieht vor, daß auf diese Wehrpflichtigen die Schutzbestimmungen des Arbeitsplatzschutzes, die für Wehrübende gelten, angewendet werden.

Zweitens sollen auch die ehemaligen Berufssoldaten und die nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach der vorgesehenen Änderung des Soldatengesetzes (Artikel 2 Nr. 5 und 6) zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen werden können, gesetzlichen Arbeitsplatzschutz erhalten. Deshalb sieht der neue Absatz 3 des § 16 Arbeitsplatzschutzgesetz vor, daß auf diese Personen die im Arbeitsplatzschutzgesetz vorgesehenen Regelungen für die Wehrübenden entsprechend anzuwenden sind.

Die in Artikel 14 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sind Folgeänderungen der Nummer 3.

Zu Artikel 15 (Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2:

Erfahrungen aus Auslandsverwendungen haben ergeben, daß die Soldaten aus rechtlichen Gründen nur teilweise durch Vertrauenspersonen vertreten werden konnten. Diese Vertretungslücke soll durch besondere, zusätzliche Wahlmöglichkeiten für Vertrauenspersonen bei Auslandsverwendungen geschlossen werden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung über die Wahl der Vertrauenspersonen der Soldaten)

In der Ausnahmesituation der Auslandsverwendung muß auf das vereinfachte Wahlverfahren verwiesen werden.

Absatz 4 wird nicht in die Verweisung aufgenommen, da diese Bestimmung nicht von der Ermächtigung des § 2 Abs. 5 SBG abgedeckt ist und bereits vom Truppendienstgericht Süd für ungültig erklärt wurde.

Zu den Artikeln 17 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
18 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
19 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch),
20 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes),
21 (Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung),

Die Änderungen sollen sicherstellen, daß auch die nicht wehrpflichtigen Personen bei einer Dienstleistung oder Übung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2, § 51a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes in gleicher Weise sozial gesichert sind wie die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Insoweit sollen für diese Beschäftigten die besonderen, für Wehrdienstleistende geltenden Vorschriften angewendet werden.

Zu Artikel 22 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, damit auch zukünftig die vorgesehenen Änderungen durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Aus Gründen der Fürsorge ist es geboten, daß die für Verwendungen im Ausland vorgesehenen versorgungs- und besoldungsrechtlichen Verbesserungen rückwirkend in Kraft treten.

C. Kostendarstellung

Die Höhe der durch das Gesetz bei Auslandsverwendungen entstehenden Kosten ist abhängig davon, ob und in welchem Umfang solche Verwendungen stattfinden. Eine Kostenaus-sage ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies gilt auch für die Konkurrenzregelungen zum Auslandsverwendungszuschlag, die voraussichtlich zu Minderausgaben führen werden.

Die Leistungszuschläge für Wehrübende und die Zuschläge für Reserveunteroffiziere führen zu folgenden Kosten:

- Leistungszuschlag
 - 1995 = 3,9 Mio DM
 - 1996 = 13,9 Mio DM
 - 1997 = 23,5 Mio DM
 - 1998 ff = 28,2 Mio DM
- Reserveunteroffizierszuschlag
 - 1995 und die Folgejahre = 4 Mio DM.

Die 1995 anfallenden Kosten sind im Entwurf des Haushalts 1995 veranschlagt, die Kosten der Folgejahre im Finanzplan berücksichtigt.

Von den durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen je nach Bereich zu erwartenden Mehr- oder Minderausgaben sind wegen ihrer in diesem Zusammenhang vergleichsweise geringen Höhe keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

31.03.95

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher,
soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, zu dem
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch wird wie folgt
geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Kapitel II. Abschnitt IV. folgender Ab-
schnitt V. angefügt:

"Abschnitt V.

Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland"

2. In Kapitel II. wird nach Abschnitt IV. folgender Abschnitt V. angefügt:

"Abschnitt V.

Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

§ 133 f

- (1) - wie Gesetzesentwurf zu § 175 a BBG -
(2) - wie Gesetzesentwurf zu § 175 a BBG -
(3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Maß-
nahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten
Beamten getroffen werden.

(4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats." "

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, daß die besonderen Fürsorgeleistungen des Dienstherrn einerseits und die zusätzlichen Pflichten für den bei Auslandseinsätzen verwendeten Beamten eines Landes andererseits im gleichen Umfang unmittelbar wirksam werden, wie dies der Bund lediglich für seine Beamten mit der Änderung des Bundesbeamtengesetzes vorgesehen hatte. Die Gleichstellung von Bundesbeamten und Beamten anderer Dienstherrn in besoldungsrechtlicher Hinsicht (neuer § 58 a BBesG) muß auch im Statusrecht vollzogen werden. Die vorgeschlagenen rahmenrechtlichen Bestimmungen sind mit den ursprünglich ausschließlich für Bundesbeamte beabsichtigten Regelungen inhaltsgleich und gewährleisten an dieser Stelle eine einheitliche Praxis im gesamten Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Das geltende Rahmenrecht hätte eine volle Übernahme der Bundesregelung auf den Länderbereich nicht zugelassen. Da die dienstrechtliche Behandlung der humanitären und unterstützenden Einsätze aber nicht von der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Dienstherrn abhängen kann und zudem eine zeitnahe Regelung für alle Dienstherrn geboten ist, sollen die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergänzt werden.

2. Zu Artikel 5 Nr. 1 a -neu- und Nr. 2

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 37 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Bundesbeamten" durch das Wort "Beamten" ersetzt."

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 43 Abs. 6 und § 43 a Abs. 5 werden wie folgt geändert:

a) Die Worte "des Bundes" werden jeweils gestrichen.

b) Es wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:

"§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend."

Begründung:

Das Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften sollte zum Anlaß genommen werden,

auch die Vorschriften des § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sowie der §§ 43 Abs. 6 und 43 a Abs. 5 BeamtVG anzupassen und ihren Anwendungsbereich auf Beamte der Länder bzw. andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Länder zu erweitern.

Nachdem auch zukünftig Beamte der Länder im Rahmen besonderer Verwendungen i.S. des § 58 a Bundesbesoldungsgesetz eingesetzt werden sollen und dies für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Länder nicht ausgeschlossen werden kann, erscheint eine Erweiterung des von den Regelungen erfaßten Personenkreises erforderlich.

3. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Einsatz von Beamten und Richtern im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des § 58 a Bundesbesoldungsgesetz als auswärtige Angelegenheit in erster Linie Sache des Bundes ist (§ 58 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz). Die Länder sind durchaus bereit, im Rahmen der personellen Möglichkeiten für solche Tätigkeiten Beamte und Richter zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Bund in solchen Fällen mindestens sämtliche auslandsverwendungsbezogene zusätzliche Personalkosten übernimmt. In dieser Weise wird derzeit auch bei dem Einsatz von Polizeibeamten in Mostar verfahren.

Der Bundesrat geht bei seiner Zustimmung zu der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises für den Auslandsverwendungszuschlag in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfs von dieser Kostentragung durch den Bund aus.